

Sonderdruck aus VRR 2011, 128 ff.

Praxisforum

Verteidigung bei der Trunkenheitsfahrt
(§ 316 StGB; § 24a StVG)

*von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht
Uwe Lenhart, Frankfurt/M.*

Herausgeber:

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.,
Münster/Augsburg
(Geschäftsführender Herausgeber)

Dieter Birkeneder
Rechtsanwalt/Fachanwalt für
Verkehrsrecht, München

Ralph Gübner
Rechtsanwalt/Fachanwalt für
Strafrecht, Kiel

Dr. David Herrmann
Rechtsanwalt/Fachanwalt
für Strafrecht/Fachanwalt
für Medizinrecht, Augsburg

Lothar Jaeger
Vors. Richter am OLG a.D., Köln

Dr. Ulrich Knappmann
Vors. Richter am OLG a.D., Münster

Prof. Karl-Heinz Schimmelpfennig
Dr. Manfred Becke
Diplom-Ingenieure für Fahrzeugtechnik
Sachverständige für Unfallrekonstruktion
Münster

Verteidigung bei der Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB; § 24a StVG)

von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht Uwe Lenhart, Frankfurt/M.

Die Verteidigung bei Trunkenheitsfahrten spielt in der Praxis eine große Rolle. Für den Mandanten ist ein Verfahren wegen einer Trunkenheitsfahrt häufig der erste Kontakt mit der Justiz. Für ihn stellen sich daher viele Fragen. Diese werden von den nachfolgenden Ausführungen zusammenfassend beantwortet. Es bietet sich ggf. an, die Ausführungen in ein kanzleiinternes Informationsblatt zu übernehmen. Dazu steht der Beitrag zum Download bereit unter www.strafrecht-online.de/thema/verteidigung-bei-trunkenheitsfahrt (vgl. zu allem auch noch LENHART/BLUME, Verteidigung bei Fahren unter Rauschmitteleinwirkung, NJW 2000, 3205).

I. Absolute, relative Fahruntüchtigkeit oder Ordnungswidrigkeit?

Bei vorwerfbarer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,1 ‰ und mehr wird (**absolute**) **Fahruntüchtigkeit** unwiderlegbar vermutet. Bei einer BAK von 0,2 bis unter 1,1 ‰ sowie einem Nachweis von Medikamenten oder Drogen im Blut und zusätzlich alkohol- bzw. drogenbedingten Fahrfehlern und/oder für die Fahrtauglichkeit bedeutsamen Ausfallerscheinungen (**relative Fahruntüchtigkeit**), kommt es zu einer Verurteilung wegen Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) mit Geldstrafe etwa eines Monatsnettoeinkommens und i.d.R. Entziehung der Fahrerlaubnis für ca. ein Jahr (Rechtsfolgen hängen von den Usancen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ab). Erfolgt **keine Fahrerlaubnisentziehung**, wird die Tat weiterhin mit **7 Punkten im Verkehrszentralregister (VZR)** erfasst. Maßgebend für eine relative Fahruntüchtigkeit sind Umstände in der Person des Fahrers und/oder seiner Fahrweise, die den Schluss zulassen, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug sicher zu führen.

Praxistipp:

Da Fahrfehler aber auch bei nüchternen Fahrern vorkommen, ist entscheidend, ob das konkrete **Verhalten typischerweise bei alkohol- bzw. drogenbeeinflussten Fahrern** vorkommt und deshalb den Schluss rechtfertigt, dass man sich in nüchternem Zustand anders verhalten hätte. Z.B. zu schnelles Fahren mit „nur“ 0,5 ‰ BAK alleine reicht nicht aus. Kommen aber Schlangenfahrlinienfahren und Kurvenschneiden hinzu, kann es zu einer Strafbarkeit wegen Trunkenheitsfahrt kommen. Bei Verdacht auf absolute oder relative Fahruntüchtigkeit wird der **Führerschein** von der Polizei sichergestellt/beschlagnahmt. Ab diesem Zeitpunkt darf der Beschuldigte ein Kfz nicht mehr führen.

Eine folgenlose Fahrt unter Alkohol (0,25 mg/l Atemalkoholkonzentration [AAK] oder mehr oder 0,5 bis unter 1,1 ‰ BAK) bzw. Drogeneinwirkung, d.h. keine Fahrfehler und/oder alkohol- bzw. drogenbedingte Ausfallerscheinungen, stellt das ordnungswidrige Fahren eines Kfz unter Alkohol- oder Rauschmittel-

einwirkung (§ 24a StVG) dar. In diesen Fällen untersagt die Polizei dem Betroffenen regelmäßig das Führen eines Kfz für die nächsten 12 Std. Der Vorgang wird zur Ahndung der OWi an die für den Tatort zuständige Bußgeldstelle abgegeben. Von dort erhält der Betroffene zunächst eine Anhörung und darauf einen Bußgeldbescheid. Folgen:

- 1. Verstoß: Geldbuße 500 €, 1 Monat Fahrverbot;
- 2. Verstoß: Geldbuße 1.000 €, 3 Monate Fahrverbot;
- ab 3. Verstoß: Geldbuße 1.500 €, 3 Monate Fahrverbot.

Zusätzlich werden jeweils **4 Punkte im VZR** eingetragen.

Wer als **Fahranfänger in der Probezeit** oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres während des Autofahrens Alkohol trinkt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht (mindestens 0,1 mg/l AAK oder 0,2 ‰ BAK) handelt ordnungswidrig: Geldbuße 250 €, zwei Punkte im VZR (§ 24c StVG).

II. Verfahrensrechtliches

Bei **Widerspruch** gegen die **Beschlagnahme des Führerscheins** muss die Sache an einen Richter innerhalb von 3 Tagen zur Entscheidung über den Erlass eines Beschlusses über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO abgegeben werden.

Praxistipp:

Sofern der Beschuldigte bereits vor Ort **Widerspruch** eingelegt hat, nehme ich diesen zur Vermeidung einer nachteiligen gerichtlichen Entscheidung mit Präjudiz regelmäßig gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft mit Antrag auf Akteneinsicht zunächst **zurück**. Bei absoluter Fahruntüchtigkeit ist eh nichts zu machen, beim Vorwurf der relativen Fahruntüchtigkeit kommt es auf die Beobachtungen der Polizei oder sonstiger Zeugen an. Deren Kenntnis ist für die (an sich nicht erforderliche) Begründung eines Widerspruchs unerlässlich, sodass zunächst

Akteneinsicht abgewartet werden sollte. Widerspruch gegen die Führerscheinbeschlagnahme und Beschwerde gegen den Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sind nicht fristgebunden und können jederzeit (erneut) eingelegt werden.

Bei **Anordnung der Blutprobe unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt** (§ 81a StPO) kommt die Rechtsprechung nur ganz **ausnahmsweise** zu einer **Unverwertbarkeit**. Wenn überhaupt, darf die Alkoholisierung nicht offenkundig sein, die Betätigung des Vortest- oder Atemalkoholanalysegeräts darf nicht freiwillig erfolgt sein, der Vorfall muss sich während des richterlichen Bereitschaftsdienstes (i.d.R. zwischen 6 und 21 Uhr) ereignet haben und der Richtervorbehalt muss objektiv willkürlich überwunden worden sein.

Praxistipp:

Hat der Beschuldigte bei der Polizei keine Angaben über eine Alkoholaufnahme gemacht, wird zu dessen Gunsten davon ausgegangen, dass diese bis unmittelbar vor Fahrtantritt erfolgte. Eine Rückrechnung von der **Entnahme-BAK** bei weniger als 2 Std. zwischen Vorfall und Blutentnahme zur vorwerfbareren **Tatzeit-BAK** (zumeist finden Blutentnahmen etwa 45 Minuten nach dem Vorfall statt) ist dann nicht zulässig. Hat der Beschuldigte aber als Trinkende eine Zeit angegeben, die letztlich länger als 2 Std. vor der Blutentnahme liegt, wird zu der Entnahme-BAK ein Abbauwert von 0,1 ‰ pro Stunde hinzugerechnet. 2 Std. nach Trinkende (sog. **Anflutungs-/Resorptionsphase**) bleiben unberücksichtigt.

Andererseits kann, wenn unmittelbar vor Fahrtantritt Alkohol aufgenommen wurde und die Trunkenheitsfahrt nur kurze Zeit nach Trinkende liegt, die Tatzeit-BAK unterhalb derjenigen zur Entnahme liegen. Hierauf kommt es aber nicht an. Der Rechtsprechung genügt es, wenn der Fahrer zzt. der Fahrt so viel Alkohol im Körper hatte, wie der Blutalkoholgehalt zu irgendeinem Zeitpunkt nach Beendigung der Fahrt. Eine Rückrechnung i.S.d. Herunterrechnens in der Anstiegsphase erfolgt nicht.

Nachtrunkbehauptungen können mit **Begleitstoffanalysen** bestätigt oder widerlegt werden. Notwendig dazu ist die Kenntnis des angeblich getrunkenen Getränks und der Zeitpunkt des Nachtrunks. Wenn bei der Untersuchung das Muster der Begleitalkohole des angeblich getrunkenen Getränks im Blut nicht wiedergefunden wird, ist dies ein Indiz gegen die Nachtrunkbehauptung.

Eine **Herausnahme bestimmter Fahrzeugarten** (Fahrzeuggruppen nach Fahrerlaubnisklassen, Fahrzeuge mit ausrüstungs-/bauartbestimmtem Verwendungszweck) **von der Entziehung der Fahrerlaubnis** ist möglich, Staatsanwaltschaften und Gerichte tun sich hiermit aber schwer.

Für eine **gerichtlich verwertbare Messung der AAK** (ordnungswidriges Fahren eines Kfz unter Alkoholeinwirkung; § 24a StVG) muss das Testgerät durch die Physikalisch-technische Bundesanstalt bauartzugelassen sein. Dem entsprechen die allgemein verwendeten **Analysegeräte „Alcotest 7110 Evidential MK III“ der Firma Dräger**. Das Gerät muss halbjährlich geeicht sein. Zwischen Trinkende und Alkoholmessung darf ein Zeitraum von 20 Minuten nicht unterschritten sein. Zudem ist vor der ersten Messung eine Kontrollzeit von 10 Minuten einzuhalten. Die Wertermittlung erfolgt durch eine Doppelmessung im Abstand von maximal 5 Minuten unter Einhaltung der zulässigen Variationsbreite zwischen den Einzelwerten.

Praxistipp:

Wurde die Kontrollzeit nicht eingehalten oder war das Gerät nicht gültig geeicht, führt das ggf. nicht zur völligen Unverwertbarkeit der Messung. Die ermittelten Werte werden z.T. von den Gerichten um einen Sicherheitsabschlag reduziert.

Wer **Fahrrad** fährt, macht sich erst ab einer BAK von 1,6 ‰ strafbar. Die Folge ist Geldstrafe. Eine Fahrerlaubnis-Entziehung nach dem StGB ist nicht möglich.

III. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde

Kam es zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis (der eingezogene Führerschein wurde vernichtet) und Verhängung einer Sperrfrist für deren Neuerteilung (die bezifferte Frist in Monaten ergibt sich unter Berücksichtigung der Zeit der Führerscheinsicherstellung bzw. vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung) kann der Verurteilte 3 Monate vor Sperrfrist-Ablauf bei der für seinen Wohnort zuständigen Führerscheinstelle eine neue Fahrerlaubnis beantragen.

Praxistipp:

Bei Antragstellung sind mitzubringen

- Personalausweis oder Reisepass
- biometrisches Lichtbild
- Verwaltungsgebühr
- Führungszeugnis
- Sehtestbescheinigung (Pkw bis 3,5 t)
- Nachweis Sofortmaßnahmen am Unfallort (nur bei Führerscheinerwerb vor 1.8.1969)
- Nachweis ärztliche und augenärztliche Untersuchung, Erste-Hilfe-Kurs (Pkw bis 7,5 t)

Eine **erneute theoretische und praktische Fahrprüfung ist nicht erforderlich**.

In folgenden Fällen ist zusätzlich eine positive **medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)** erforderlich:

- **BAK von 1,6 % oder mehr**
- **wiederholte Zuwiderhandlungen** im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss (Achtung: hierzu zählt auch Fahren eines Kfz unter Alkohol- oder Rauschmitteleinwirkung; § 24a StVG)
- Fahrerlaubnisentziehung wegen Medikamenten oder Drogen
- bereits **Straftat** begangen, die **im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr** steht oder **Anhaltspunkte für hohes Aggressionspotenzial** (meist vorsätzliche Körperverletzung) gibt.

IV. Aufgaben des Verteidigers

Fälle folgenloser Trunkenheitsfahrt können bei Ersttätigern regelmäßig im **Strafbefehlsverfahren** erledigt werden. Einer Hauptverhandlung vor Gericht bedarf es nicht.

Praxistipp:

Mit Rücksendung der Akte an die Staatsanwaltschaft teile ich mit, dass der Beschuldigte eine **Verfahrenserledigung im Wege eines Strafbefehls bevorzugt** und zu einer **Verkürzung** der zu erwartenden **Sperrfrist** an einem **Rehabilitationskurs für Alkoholtäter** teilnehmen möchte. Überdies mache ich Angaben zu den Einkommensverhältnissen des Beschuldigten und schlage die Höhe eines Tagessatzes vor. Sodann rufe ich bei der Staatsanwaltschaft an und spreche mit dem Dezernenten über **Anzahl der Tagessätze, Länge der Sperrfrist** und ob und wie lange die Teilnahme an einem Sperrfrist-Abkürzungs-Kurs bereits jetzt schon im Ermittlungsverfahren berücksichtigt werden kann. In diesem Fall bitte ich den Staatsanwalt, die Sache so lange liegen zu lassen, bis ich die

Teilnahmebescheinigung zur Akte reiche. Dies sollte dann dazu führen, dass eine entsprechend kürzere Sperrfrist verhängt wird. Ansonsten wäre eine Sperrfrist-Abkürzung nach Erlass des Strafbefehls bei Gericht zu beantragen.

Eine **Sperrfrist-Verkürzung** kann erfolgen, wenn sich Grund zur Annahme ergibt, dass der Täter zum Autofahren nicht mehr so lange ungeeignet ist, wie dies bisher im Strafbefehl/Urteil festgeschrieben ist. Ein solcher Grund kann die Teilnahme an einem **Kurs für alkoholauffällige Kraftfahrer** mit Namen wie „IRaK“, „Leer“, „Plus 70“ oder „Mainz 77“ (bieten akkreditierte Begutachtungsstellen für Fahreignung an) sein. Die Justiz (z.B. in Frankfurt/M.) rechnet dies mit 2 Monaten Reduzierung an.

Praxistipp:

Der Mandant ist bereits im ersten Gespräch über die Möglichkeiten der Anordnung einer MPU zu informieren. Bei Verdacht auf **Missbrauch/ Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten oder Drogen** muss darauf hingewiesen werden, dass der Betroffene sich für einen **Abstinenznachweis** in einer zum späteren Zeitpunkt stattfindenden MPU sofort einem **Abstinenz-Check** unterziehen soll. Der Urin muss dabei an für den Betroffenen nicht vorhersehbaren Terminen unter Aufsicht gesichert werden. Hierbei sind z.B. gerichtsmedizinische Institute, MPU-Stellen und vereinzelt auch Gesundheitsämter zu beauftragen, den Betroffenen über einen bestimmten Zeitraum – mindestens 6 Monate – zu benachrichtigen, dass dieser dann noch am selben oder am darauf folgenden Tag zur Urinkontrolle erscheinen müsse. Dies auch und gerade dann, wenn es „nur“ zum ordnungswidrigen Fahren eines Kfz unter Rauschmitteleinwirkung (§ 24a StVG) kam.